

# Beitragsordnung

(Stand 27.03.2019)



*SV Chemie Dohna e.V.*

Geschäftsstelle

**Am Robisch 8a**

**01809 Dohna**

Telefon:

**03529 – 5352128**

Bankverbindung:

**Volksbank Pirna eG**

**IBAN: DE58 8506 0000 1000 8737 72**

**BIC: GENODEF1PR2**

# **Beitragsordnung des SV Chemie Dohna e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der SV Chemie Dohna erhebt für alle angemeldeten aktiven und passiven Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

## **§ 2 Definition der Mitglieder**

Der Verein unterscheidet seine Mitglieder in folgende Beitragszahler:

1. Beitragsgruppe 1:

Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr

2. Beitragsgruppe 2:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

Schüler / Studenten / Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Dauer der Ausbildung gegen vorher zu erbringenden Nachweis;

In begründeten Härtefällen sind nach schriftlichem Antrag hiervon abweichende Entscheidungen des Vorstandes zugelassen.

## **§ 3 Fälligkeit der Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich, jeweils zum 20. des laufenden Monats (bei Samstagen/ Sonn- oder Feiertagen am nächstfolgenden Werktag) fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

Mit dem Erstbeitrag wird eine Aufnahmegebühr von 5,00 € fällig.

Bei Neueintritt innerhalb eines laufenden Monats werden die Beiträge ab dem Folgemonat eingezogen.

Die Kosten einer nicht eingelösten Lastschrift werden dem Beitragsschuldner nebst einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Beiträge**

Beitragsgruppe 1	15,00 €	monatlich
Beitragsgruppe 2	8,00 €	monatlich

#### **§ 5 Zusatzbeitrag**

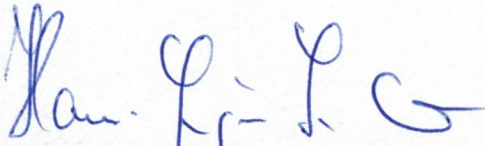
Volljährige Mitglieder zahlen einen jährlichen Zusatzbeitrag in Höhe von zwei Stundenlöhnen gemäß des gesetzlichen Mindestlohns, aufgerundet auf einen vollen Eurobetrag. Der Zusatzbeitrag wird fällig mit dem regulären Beitrag des Monats Mai des Folgejahres.

Die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Zusatzbeitrages entfällt, wenn das Vereinsmitglied nachweislich zwei Stunden im Jahr für den Verein gemeinnützig tätig war.

Die Rückzahlung des Zusatzbeitrages erfolgt dann nach schriftlicher Beantragung beim Vorstand und Bewilligung durch diesen per Rücküberweisung oder Kassenauszahlung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen worden und damit ab sofort rechtskräftig gültig.



.....  
Hans-Jürgen Irmischer  
Vorstand - Vorsitzender